Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreaux: St. Jakobsvorstadt 565 E.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

№ 80.

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.
Für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, in den Expeditions-Büreaux St. Jakobsvorstadt und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebendaselbst oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Donnerstag, Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter | Gratis-Beilagen **4. April 1889.**

Erstes Blatt.

△ Aus der Beilage zur Botschaft des Bundesrathes in der Tessiner Angelegenheit

theilen wir hier Einiges mit. Vorab hat Interesse die Depesche des Hrn. Respini an den Bundesrath vom 1. März, Vormittags 11 Uhr 20 Min. Sie lautet:

„An den schweiz. Bundesrath, Bern.

„In meiner Eigenschaft als Präsident des kantonalen konservativen Komite's und Bürger halte ich darauf, zu erklären:

„1. Niemand wird sich beirren lassen; der Rekurs gegen die Gemeindewahlen von Locarno war nur ein Vorwand für eine ungeitgemäße Intervention in die kantonalen Wahlen, um die radikale Partei zu begünstigen, Verwirrung herbeizuführen und die Thätigkeit der kantonalen Regierung lahmzulegen. Es gibt in Wirklichkeit bezüglich der Stimmberechtigung der im Ausland domizilirten Tessiner nur wenige Anstände; aber man bemüht sich, Lärm zu schlagen und die Gemüther für die Zwecke der Parteien aufzuregen.

„2. Das Gesetz vom 3. Dez. 1888 wurde auf die Initiative des radikalen Deputirten Gabuzzi hin erlassen, welcher dem Unterzeichneten erklärt hat, daß ihm Hr. Ruchonnet empfohlen habe, das Gesetz über das Wahlverfahren sanktioniren zu lassen, um dadurch die in letzter Stunde erlassenen Dekrete der Gemeinden und die provisorischen Erlasse der Kommissäre zu vermeiden. Diese Empfehlung ist verstanden worden. Die Absicht des Gesetzes war, die Stimmregister der Thätigkeit der Gemeindebehörden zu entziehen und nach Publikation der Register eine Entscheidung der Regierung vor den Wahlen zu ermöglichen, um einen einheitlichen Rechtszustand zu haben. Gegen die regierungsräthliche Entscheidung kann Rekurs an den Großen Rath ergriffen werden, welcher nach Prüfung der Wahlakten entscheidet. Die allgemeine Grundlage hat der Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1880 gebildet. Die eidgen. Kompetenz in Wahlsachen beginnt erst nach Prüfung der Wahlakten.

„3. Nun greift der Bundesrath das Gesetz in seiner Grundlage an und zerstört sie, wenn er sagt, daß man noch im letzten Moment eingeschrieben werden könne, wenn man die rückständigen Steuern zahlt. Das Wahlrecht muß in seinem ganzen Umfang 40 Tage vor der Wahl vorhanden sein, schon bei der Vereinigung des Stimmregisters, abgesehen von der im § 1 des genannten Gesetzes vom 3. Dezember vorgesehenen Ausnahme. Lücken und Irrthümer, auf welche der Bundesrath in seinem Schreiben anspielt, existiren nur in seiner Einbildung. Man hat vollständigen Ausschluß gewollt, mit Ausnahme der im genannten Paragraphen ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

„Es ist sehr bequem, Lücken vorzugeben, wenn man Gesetze abändern will. Das Maximum des überhaupt möglichen Zugeständnisses ist, daß die Stimmberechtigung innerhalb der für die Rekurse an die Kommissäre nützlichen Frist festgestellt werde. Wer wird prüfen, wer wird sagen, ob sämmtliche rückständigen Steuern bezahlt sind. Es kann Einer ja anderswo, als am Orte seines letzten dreimonatlichen Aufenthaltes, Steuern schuldig sein. Deren Zahlung noch in den letzten Stunden vor der Wahl als gültig zuzulassen, heißt dem Gesetze zuwiderhandeln, die Nachlässigen belohnen, das Feilschen um die Stimmen begünstigen. Es ist das eine vom Standpunkt der Parteien aus gleichgültige Frage; aber für den moralischen Werth und die Stetigkeit der Wahllisten ist sie von ernster Bedeutung.

„4. Es ist einfach ungereimt, sich für die Wahlen in den Großen Rath auf die Stimmregister zu berufen, welche die Gemeinden alljährlich einzig zum Zwecke der Gemeindewahlen und -Entscheide aufstellen und die daher ein ausschließlich lokales Interesse haben. Bei den Wahlen in den Großen Rath ist der ganze Kanton betheiligt, und die kantonalen Abstimmungen sind immer durch ein Spezialgesetz geregelt uno auf Grundlage von speziellen Wahlregistern vorgenommen worden. Früher war hierüber das Gesetz vom 30. November 1848 gültig, heute ist es dasjenige vom 3. Dezember 1888. Ich habe schon gesagt, daß die vorgebliche Lücke nur ein Gelegenheitsvorwand ist. Durch sein System würde der Bundesrath in einer kantonalen Angelegenheit das Recht des Rekurses der Gemeindefremden ausschließen und die kantonale Souveränetät zu Gunsten der Bundesgewalt aufheben.

„5. Die Forderung, zum reinen und einfachen Heimatsprinzip zurückzukehren, seitens der Radikalen, welche dessen Fallenlassen selbst als Basis für die Volkszählung verlangt haben, und seitens des Bundesrathes, welcher die ewigen Rekurrenten unterstützt hat, eine unqualifizirbare Sache.

„6. Ich protestire nicht, ich verlange nichts, ich beklage bloß, daß der Bundesrath sich durch die tessinischen Radikalen hat auf Abwege führen lassen, daß er eine neue Handlung gehässiger Ausnahme zum Nachtheile des konservativen Tessins hinzugefügt, daß er einen Akt unerhörten Druckes auf den untergeordneten Beamten begangen und daß er seine Meinung ausgesprochen, bevor er die Gegenpartei angehört hat.

„Aber das tessinische Volk wird am 3. März Gerechtigkeit üben, und der Gerichtshof der öffentlichen Meinung wird auch über das Benehmen des Bundesrathes urtheilen.

G. Respini."

* * *

Dem nachfolgenden Aktenstück schicken wir (Einsender) die Bemerkung voraus, daß es im Tessin nicht nur Rekurse wegen Nichteinschreibung von Bürgern, sondern auch solche wegen deren Aufnahme in die Wahllisten gegeben hat. Das Aktenstück lautet:

„Bellinzona, 2. März 1889, 9 Uhr 45 Morgens.

„Staatsrath des Kts. Tessin an den Bundesrath.

„Wir haben uns mit 101 Rekursen, welche das Stimmrecht von 702 Bürgern betrafen, zu beschäftigen gehabt.

„Von diesen Rekursen haben wir 25 als verspätet oder weil sie in Bezug auf die Form die Erfordernisse des Gesetzes nicht erfüllten abgewiesen.

„Die 25 wegen Formfehlers abgewiesenen Rekurse betreffen 350 Wähler, welche durch die von den Kommissären der Regierung erlassenen Anordnungen vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden, nämlich:

„174 wegen Nichtbezahlung der Steuern; 20 wegen bleibender Niederlassung im Ausland; 9, weil sie in andern Kantonen niedergelassen sind; 2 wegen zweifelhafter und bestrittener Nationalität oder Identität und 1, weil er vergessen worden war; 3 Schweizer, weil sie ihr gesetzliches Domizil nicht im Kanton haben.

„Es bleiben also definitiv im Stimmregister eingeschrieben 134 Bürger, deren Ausstreichung oder Eintragung in einem andern Stimmregister war verlangt worden, und 7, deren Streichung verlangt worden war.

„In Bezug auf die 76 Rekurse, in deren materielle Behandlung wir eingetreten sind und welche 352 Bürger betreffen, so bleiben ausgeschlossen: 56 wegen Nichtbezahlung der Steuern; 120 wegen dauernder Niederlassung im Ausland; 34 wegen Niederlassung in einem andern Kanton; 11 Bürger anderer Kantone, weil sie nicht im Kanton domizilirt sind. Dagegen haben wir 82 Eintragungen und 49 Uebertragungen in andere Register angeordnet.

„Das ist das Resultat unserer gewissenhaften Prüfungen.

„Ihren, in Ihrem Telegramm von gestern ausgedrückten Wunsch, die Namen der Rekurrenten zu kennen, können wir heute unmöglich erfüllen, da es sich um 702 Bürger handelt.

Staatsrath."

Eidgenossenschaft.

Aus der Bundesversammlung. △ Nationalrath. Sitzung vom 2. April 1889.

1. Der Bundesrath theilt dem Rathe seinen Beschluß betreffend die Aufhebung des Kommissariates im Tessin mit;

2. ebenso, daß er in der Junisession über den Zoll auf Trockenbeeren berichten wird, womit dieses Traktandum für die gegenwärtige Session wegfällt;

3. ferner, daß die Glarner Regierung ein Gesuch um Subventionirung der Korrektion des Dorfbaches bei Bilten eingereicht habe.

4. Eine Eingabe der Regierung von Baselstadt betreff. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die elektrischen Leitungen wird verlesen, ebenso eine Eingabe des Administrativrathes der Stadt Genf.

5. Der Ständerath erhält die Priorität für die neuen Traktanden: Expropriation des Leuzinger-Verdat'schen Hauses in Bern und Korrektion des Biltener Dorfbaches.

6. Für die innere Einrichtung des physikalischen Institutes und der meteorologischen Zentralanstalt im neuen Physikgebäude in Zürich beantragt die Kommission die Gewährung eines Kredites von 507,289 Fr. für das erstere und von 19,500 Fr. für das zweite Institut. Berichterstatter sind Zürcher und Pictet.

Für den Ankauf eines Hauses in Zürich zu Telephonzwecken werden 370,000 Fr. bewilligt (Berichterstatter Wüest und Pernaux).

Der Rekurs von Joh. Bucher gegen dessen Ausweisung aus Littau (Berichterstatter Bachmann und Grand) wird ohne Diskussion abgewiesen.

— **Verfassungsrevision.** Mehrere Grütlivereins-Sektionen haben bekanntlich Petitionen an die Bundesversammlung gerichtet, worin sie Einführung des obligatorischen Referendums, der Initiative und der Wahl des Bundesrathes durch das Volk verlangen. Die diesfalls bestellte nationalräthliche Kommission, welcher auch Hr. Dr. Zemp angehört, hat mit Einstimmigkeit beschlossen, diese Petitionen seien dem Bundesrath zu überweisen, mit der Einladung, darüber in der Juni-Sitzung Bericht zu erstatten.

Bereits früher ist dem Bundesrath der Auftrag geworden, die Frage des obligatorischen Referendums und der Initiative zu prüfen, welche einen Theil des famosen „Heuwagens" von 1884 ausmachten, wie man die Revisionsvorschläge des Triumvirats Zemp, Keel und Pedrazzini nannte. Ueberdies hat sich der Bundesrath über die Motion Keller betr. Abschaffung des Ständeraths, Rechtseinheit u. s. w. auszusprechen.

So ist in Kürze eine weitschichtige Bewegung bezüglich aller dieser Volksbegehren zu gewärtigen. Sollten der Bundesrath und die eidgenössischen Räthe nichts thun, werden wahrscheinlich die 50,000 Unterschriften gesammelt werden, welche erforderlich sind, um eine Volksabstimmung über die Verfassungsrevision herbeizuführen.

— △ **Die ständeräthliche Zollarifkommission** beschloß mit Mehrheit, in der Frage der Rückzölle dem Rathe zu beantragen, auf die Sache zur Zeit nicht einzutreten, dagegen den Bundesrath einzuladen, auf die nächste Session zu untersuchen und zu berichten, ob nicht zu Gunsten der Milchindustrie der Zoll auf Zucker zu ermäßigen sei. Die Minderheit schlägt Zustimmung zum Nationalrath vor.

— △ **Zolleinnahmen.**

März 1888		Fr. 2,361,634. 71
„ 1889		„ 2,264,561. 28
Mindereinnahme 1889		Fr. 97,073 43
Vom 1. Jan. bis 31. März 1888	Fr.	5,963,945. 61
Dito 1889	„	5,960,465. 60
Mindereinnahme 1889	Fr.	3,480. 01

Luzern. Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

Vom 27. März. Anzahl der erledigten Geschäfte 24. Die Ersatzwahl für die durch Resignation des bisherigen Inhabers erledigte Bannwarten-Stelle der Gemeinde Emmen, westlicher Theil, wird auf den 14. April angeordnet. — Die Wahlen der HH. Alfred Büttig und Großrath Huber zu Mitgliedern und des Alois Bürli zum Ersatzmann der Realkorporationsverwaltung von Brisek werden genehmigt. — Ein Wasserwerkbesitzer an der Reuß wird auf erhobene Beschwerde verhalten, die Fangschwelle für sein Wasserwerk auf das konzessionirte Maß zu verkürzen. — Zu Salzauswägern für die Gemeinde Horw werden ernannt die HH. Gebrüder Cimiger daselbst. — Zum Pfarrer von St. Urban wird gewählt Hochw. Hr. Jakob Vogel von Willisau-Land, derzeit Pfarrhelfer in Altishofen.

Vom 30. März. Anzahl der erledigten Geschäfte 32. An die Beerdigungsfeier des Hrn. Landammann Müller sel. in Baar werden die HH. Regierungsräthe Fellmann und Dr. Schumacher abgeordnet. — Einem Erkenntniß des Stadtrathes von Luzern, durch welches dem Hrn. Cäsar Rigg gestattet wurde, den Mittelbau des „Seidenhofes" auf die Höhe von 20 m zu führen, wird die Genehmigung ertheilt. — Zum Pfarrer von Schüpfheim wird gewählt Hochw. Hr. Sebastian Waltert von Willisau-Stadt, derzeit Kaplan in Schüpfheim. — Die Wahl des Hrn. Lorenz Graber zum Mitglied und Verwalter der Realkorporation von Großdietwil wird genehmigt. — Ein Gesuch um Konzessionirung eines American Bar an der Haldenstraße in Luzern wird abgewiesen. — Einem zwischen der Korporationsgemeinde Emmen und Hrn. Eduard von Moos um einen Streifen Rathhauserschachen abgeschlossenen Kaufsvertrage wird die Genehmigung ertheilt.

— (Mitgeth.) An anderer Stelle dieses Blattes findet sich die statutengemäße Veröffentlichung der Jahresrechnung der Luzernischen Winkelried-Stiftung und empfehlen wir dieses Institut dem Opfersinn der Mitbürger auf's Angelegentlichste.

Nachdem sämmtliche Militärvereine der Stadt Luzern sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet, hat auch der h. Regierungsrath in den letzten Jahren einen Staatsbeitrag geleistet und letztern auf eine diesbezügliche Eingabe für das laufende Jahr in höchst verdankenswerther Weise mit der schönen Summe von 1000 Fr. in's Budget eingestellt. Diese Erhöhung des Staatsbeitrages wurde unter der Voraussetzung